

Nachtragsgutachten II

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 44
§ 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e. V., München

Nur zur Information

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 6Jx14H2	Typ: 60410	Hersteller/Vertriebsfirma xxxx ATS Autotechnik Spezialerzeug- nisse GmbH, Industriegebiet 6702 Bad Dürkheim
---	----------------------	---

Die Verwendung der Sonderräder an dem BMW Typ 3 ist nunmehr ohne Fahr-
 werksänderungen möglich.

Die Reifengröße 205/60 R 14 kommt hinzu.

I.4. Verwendungsbereich:

Die LM-Sonderräder können an folgenden Personenkraftwagen ange-
 baut werden:

Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren-Werke AG, 8000 München 40

Fahrzeug- typ	Ausführung	Handelsbezeichnung	zul.Reifengröße	Auflagen und Hinweise	ABE-Nr.	
BMW 3	16	BMW 316	195/60 R 14 205/60 R 14 13)	1)2)3)4)9) 10)11)12)	9637	
	18	BMW 318				
	20 Motortyp BMW 120.1	BMW 320				
	20 Motortyp 20 6V Z1					
	20i	BMW 320i				
	23i	BMW 323i				
	A16	BMW 315, BMW 316 (Automatik)				9637/1
	A18	BMW 316, BMW 318 (Automatik)				
	A18i	BMW 318i (Automatik)				
	A20	BMW 320 (Automatik)				
	A23i	BMW 323i (Automatik)				

D4/Typ 86 (12.77)

Nachtragsgutachten II

Blatt 2

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40474

Nur zur Informationnach § 22 StVZO
für Typenstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 6Jx14H2	Typ: 60410	Hersteller/Vertriebsfirma: xxx ATS Autotechnik Spezialerzeug- nisse GmbH, Industriegebiet 6702 Bad Dürkheim
---	----------------------	---

I.4. Verwendungsbereich (Fortsetzung):

Fahrzeug- typ	Ausführung	Handelsbezeichnung	zul. Reifengröße	Auflagen und Hinweise	ABE-Nr.
BMW 3	A16	BMW 315 Cabriolet	195/60 R 14 205/60 R 14 13)	1)2)3)4)9) 10)11)12	Einzel- BE
		BMW 316 Cabriolet			
	A18	BMW 316 Cabriolet			
		BMW 318 Cabriolet (Automatik)			
	A18i	BMW 318i Cabriolet (Automatik)			
	A20	BMW 320 Cabriolet (Automatik)			
	A23i	BMW 323i Cabriolet (Automatik)			

Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in diesem Nachtragsgutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile verwendet, z.B. andere Dämpfer und Federn, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.

Nachtragsgutachten II

Blatt 3

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40444

Nur zur Information
nach § 21 Abs. 1
der Typprüfverordnung der Technischen Überwachungs-
Vereinigung Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 6Jx14H2	Typ: 60410	Hersteller/Vertriebsfirma xxxx ATS Autotechnik Spezialerzeug- nisse GmbH, Industriegebiet 6702 Bad Dürkheim
---	----------------------	---

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung):

- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen können Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 verwendet werden. Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Schläuche mit Metallschraubventilen 40 G 7771 zulässig.
- 5 - 8) entfallen
- 9) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 10) Bei nicht ausreichender Abdeckung der Reifenlaufflächen müssen hinten Schmutzfänger angebracht werden.
- 11) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 12) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 13) Durch Anbau geeigneter Teile (Spoilerecken oder Frontspoiler) ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen zu gewährleisten.

II. Sonderradprüfung:

Eine Freigabe des Fahrzeugherstellers über die Felgengröße 6Jx14H2 in Verbindung mit den Reifengrößen 195/60 R 14 und 205/60 R 14 liegt nicht vor. Da die Einpreßtiefe von 13 mm vom Fahrzeughersteller freigegeben und der dynamische Reifenhalbmesser der Reifengrößen 195/60 R 14 und 205/60 R 14 mit der freigegebenen Reifengröße 185/70 R 13 fast identisch ist, bestehen unsererseits keine technischen Bedenken gegen die Verwendung der beschriebenen Rad-Reifen-Kombinationen. Zudem wurden durch uns Handlingversuche positiv durchgeführt.

II.3. Festigkeitsprüfung:

3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Eine neue Dauerfestigkeitsprüfung war nicht erforderlich. Die bisherigen Werte bleiben erhalten.

Nachtragsgutachten II
zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40 444
Nur zur Information
Vorst. des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 6Jx14H2	Typ: 60410	Hersteller/Vertriebsfirma xxx ATS Autotechnik Spezialerzeug- nisse GmbH, Industriegebiet 6702 Bad Dürkheim
---	----------------------	--

II.3. Festigkeitsprüfung (Fortsetzung):

3.2. Felgenhornprüfung:

Eine erneute Felgenhornprüfung war nicht erforderlich.

II.4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen in Punkt I.4. erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

III. Zusammenfassung:

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ 60410 des Herstellers ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH, Industriegebiet, 6702 Bad Dürkheim entsprechen auch mit den vorgenannten Änderungen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982. Gegen die Erteilung eines Nachtrages II zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40 444 bestehen keine technischen Bedenken.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen nach Punkt I.4. sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hingewiesen werden.

Die Bezieher der Sonderräder müssen außerdem darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Reserverades die Original-Radschrauben zu verwenden sind.

Nachdem durch den Anbau der Sonderräder am Pkw Änderungen vorgenommen werden müssen, wird eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO für erforderlich gehalten.

Hierbei sind die unter Punkt I.4. aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.



Amtlich anerkannter Sachverständiger

München, den 25.01.84
ha-he